

## Ämtliche Bekanntmachung.

### Die Musterung der Militärpflichtigen im Aushebungsbezirke Dippoldiswalde

- wird
- a) für die Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Lauenstein mit Ausnahme der Stadt Glashütte und der Ortschaft Berthelsdorf  
**Montag, den 14. Februar dieses Jahres, vormittags 8 Uhr,**  
und  
b) für die Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Altenberg mit Ausnahme der Orte Bärenburg, Bärenfels, Dönschten, Falkenhain und Schellerhau  
**Dienstag, den 15. Februar dieses Jahres, vormittags 8 Uhr,**  
im Gasthof „Zum Löwen“ in Lauenstein;
  - für die Stadt Glashütte und die Ortschaften Berthelsdorf, Cunnersdorf, Johnsbach mit Bärenhede, Luchau, Niederfrauenhof, Reinhardtsgrünna und Schlottwitz  
**Mittwoch, den 16. Februar dieses Jahres vormittags 10 Uhr,**  
im Gasthof „Stadt Dresden“ in Glashütte;
  - für die Ortschaften Bärenklause mit Raupisch und Zickewitz, Börschen bei Pössendorf, Gombßen, Hänichen, Hausdorf, Hermsdorf bei Dippoldiswalde, Hirschbach, Kleincarsdorf, Kreischa, Lungwitz, Pössendorf, Quohren, Saiba, Theisewitz, Wilmsdorf und Wittgensdorf  
**Donnerstag, den 17. Februar dieses Jahres, vormittags 7<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr,**  
im Erbgerichtsgasthof in Kreischa;
  - für die Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Frauenstein  
a) mit den Anfangsbuchstaben A bis mit G und den Orten Hennersdorf und Holzhaus  
**Freitag, den 18. Februar dieses Jahres, vormittags 11 Uhr,**  
b) mit den Anfangsbuchstaben H bis mit Z mit Ausnahme der Orte Hennersdorf und Holzhaus  
**Sonnabend, den 19. Februar dieses Jahres, vormittags 8 Uhr,**  
im Gasthof „Zum Stern“ in Frauenstein;
  - für die Ortschaften  
a) Beerwalde, Berreuth, Borlas, Elend, Großhörn, Hödendorf, Ripsdorf, Malter, Raundorf, Niederpöbel, Obercarsdorf, Obercunnersdorf, Obertraundorf, Oberhäslisch, Paulsdorf, Paulshain, Reichstädt, Reinberg, Reinholdshain, und Ruppendorf  
**Montag, den 21. Februar dieses Jahres, vormittags 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr,**  
b) für Sadisdorf, Schmiedeberg, Seifersdorf, Spechtitz, Ulberndorf, Wendischcarsdorf, Bärenburg, Bärenfels, Dönschten, Falkenhain und Schellerhau  
**Dienstag, den 22. Februar dieses Jahres, vormittags 9<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr,**  
c) für die Stadt Dippoldiswalde  
**Donnerstag, den 24. Februar dieses Jahres, vormittags 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr,**  
und die Lösung und das Zurückstellungsverfahren für den gesamten Aushebungsbezirk  
**Freitag, den 25. Februar dieses Jahres, vormittags 10<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr,**  
im Gasthof „Zum Stern“ in Dippoldiswalde

stattfinden.

Die Militärpflichtigen haben behufs ihrer ärztlichen Untersuchung in dem betreffenden Musterungstermine **pünktlich** in **reinlichem** Zustande **persönlich** sich einzufinden, dagegen bleibt den Lösungsberechtigten — vergl. § 66, Pkt. 6, 7 und 12 der Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 — das Erscheinen in dem anberaumten Lösungstermine überlassen; für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatz-Kommission gelöst werden.

Militärpflichtige, welche in den vorstehenden anberaumten Musterungsterminen nicht **pünktlich** erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen, es können ihnen außerdem die Vorteile der Lösung entzogen werden.

Wer sich der Gestellung böswillig entzieht, wird als unsicherer Dienstpflichtiger behandelt. Er kann außerterminlich gemustert und im Falle der Tauglichkeit sofort zum Dienst eingestellt werden.

Wer durch **Krankheit** am Erscheinen im Musterungstermine behindert ist, hat ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Dasselbe ist durch die Ortsbehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Wer an **Epilepsie** zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten **drei glaubhafte Zeugen**, welche versichern können, daß sie aus eigener Wissenschaft die epileptischen Zufälle an den betreffenden Militärpflichtigen wahrgenommen haben, zu stellen oder das Zeugnis eines **beamteten** Arztes beizubringen. Es empfiehlt sich, die Zeugen zum Zwecke der Abhörung mehrere Tage vor dem Musterungsgeschäft dem unterzeichneten Zivilvorstehenden namhaft zu machen. Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel u. d. d. dürfen auf Grund eines ärztlichen Attestes, welches, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt, durch die Polizeibehörde zu beglaubigen ist, von der Gestellung überhaupt befreit werden.

Jeder **Militärpflichtige**, gleichviel ob er sich im 1., 2. oder 3. Militärpflichtjahre befindet, darf sich im Musterungstermine **freiwillig** zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwächst. Der Vorteil ist der, daß sie am allgemeinen Einstellungstermin eingestellt, also nicht dem Nachschuß zugeteilt werden oder überzählig bleiben.

Militärpflichtige, welche sich im Musterungstermine **freiwillig** zur Aushebung melden, haben eine ortspolizeilich beglaubigte Einwilligungs-Erklärung des Vaters oder Vormundes und eine obrigkeitliche Bescheinigung darüber mit zur Stelle zu bringen, daß sie durch bürgerliche Verhältnisse sonst nicht gebunden sind und sich untadelhaft geführt haben.

Anträge auf **Zurückstellung** oder **Befreiung** Militärpflichtiger von der Aushebung in Berücksichtigung häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse sind von den betreffenden Militärpflichtigen oder deren Angehörigen unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel **tunlichst so zeitig** der betreffenden Ortsbehörde zur Begutachtung vorzulegen, daß sie behufs erschöpfender Erörterungen u. s. w. **mindestens 6 Tage vor dem betreffenden Musterungstermine** bei dem Unterzeichneten eingehen können. Formulare zu diesen Anträgen sind unentgeltlich von der Königlichen Amtshauptmannschaft zu beziehen.

**Diejenigen Personen, deren Erwerbs- oder Aufsichtsunfähigkeit zur Begründung des Antrages behauptet wird, haben im Musterungstermine persönlich mit zu erscheinen.**

Auf Zurückstellungsgehe, welche im Musterungstermine nicht vorgelegt haben, und deren Zurückstellungsgründe erst nach dem Musterungsgeschäfte eingetreten sind, wird im Aushebungstermine entschieden.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände werden hiermit angewiesen diejenigen Gestellungspflichtigen ihres Ortes, deren häusliche Verhältnisse eine Zurückstellung nötig erscheinen lassen, noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die Zurückstellungsgehe unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel rechtzeitig und spätestens im Musterungstermine zu stellen sind, und daß, wie schon vorstehend bemerkt, diejenigen Personen, deren Erwerbs- oder Aufsichtsunfähigkeit zur Begründung des Antrages behauptet wird, im Musterungstermine persönlich mit zu erscheinen haben.

Schließlich werden die Ortsbehörden gemäß § 61,3 und § 62 der Wehrordnung aufgefordert, nach Rückempfang der Stammtrollen die Gesellschaftlichen ihres Ortes zu den betreffenden Terminen **rechtzeitig schriftlich zu beordern**, hiernächst etwaige **Veränderungen** bei den Stammtrollen durch Ab- und Zugang mittelst Stammtrollen-Auszuges **stets sofort anher anzuzeigen**, übrigens aber zum Musterungstermine **selbst mit zu erscheinen** und die Stammtrollen mit zur Stelle zu bringen.

Mannschaften der **Reserve, Landwehr** und **Ersatzreserve**, ingeleichen **ausgebildete Landsturmpflichtige** 2. Aufgebots haben, sofern sie nach § 122 der Wehrordnung auf Zurückstellung für den Fall der Einberufung aus Anlaß häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse Anspruch machen zu können glauben, ihre darauf gerichteten Gesuche **bis zum 10. Februar dieses Jahres** bei der Ortsbehörde ihres Wohnortes anzubringen; von diesen sind sie **alsbald** unter Beifügung der erforderlichen Nachweisungen an den Unterzeichneten einzureichen.

Ueber diese Gesuche wird die Königliche Ersatzkommission **Freitag, den 25. Februar dieses Jahres, vormittags 10<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr,** Entschließung fassen; die Gesuchsteller haben sich selbst zu dem angegebenen Termine im Gasthof „Zum Stern“ hier einzufinden.

**Dippoldiswalde, am 5. Februar 1910.**  
**Der Zivilvorstehende der Königl. Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirktes Dippoldiswalde.**  
85 b E.

### Das deutsch-amerikanische Handelsabkommen.

Obwohl die definitive Zustimmung für den Abschluß eines neuen Handelsvertrages oder einer Verlängerung des bisherigen Handelsabkommens zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika seitens der maßgebenden Vertretungen der beiden Länder noch fehlt, so kann man doch aus der Veröffentlichung des Gesetzes, welches die Handelsbeziehungen zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika neu regeln soll, im Reichsgesetzblatt und aus der glatten Durchberatung dieses Gesetzes im Reichstage schließen, daß ein günstiges neues Handelsabkommen zwischen Deutschland und Nordamerika bald in Kraft treten wird. Es ist dies um so erfreulicher, weil ohne das neue Handelsabkommen ein Zollkrieg zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika ausbrechen würde. Dem bevorstehenden Abschluß des Handelsabkommens mit Nordamerika hat ein Beschluß des deutschen Bundesrates die Wege geebnet. Es sollen nämlich nach diesem Beschlusse vom 8. Februar ab auf die Erzeugnisse der Vereinigten Staaten von Nordamerika die in den geltenden Handelsverträgen zugestandenen Zollermäßigungen Anwendung finden, und erwartet man an der maßgebenden Stelle in Berlin, daß inzwischen auch der Präsident der Vereinigten Staaten eine Proklamation erlassen hat, welche den deutschen Erzeugnissen eine Verzollung nach den Sätzen des amerikanischen Minimaltarifs zusichert. Die wichtige Errungenschaft des neuen Handelsabkommens besteht also darin, daß der Handelsverkehr zwischen Nordamerika und Deutschland sich bis auf weiteres auf der Grundlage vollziehen wird, daß beide Länder sich gegen-

seitig als meistbegünstigt in Bezug auf den Zolltarif behandeln. Nach der ganzen Sachlage ist diese Lösung der Zollfrage zwischen Deutschland und Nordamerika die beste, die nach der Zollgesetzgebung beider Länder zu erreichen ist. Die amerikanischen Zölle sind ja allerdings so hoch, daß im Handelsaustausche mit Deutschland die deutsche Einfuhr nach Nordamerika immer noch ungünstiger behandelt erscheint, als wie die amerikanische Einfuhr nach Deutschland. Da aber die amerikanische Einfuhr nach Deutschland hauptsächlich aus rohen Naturprodukten wie Baumwolle, Weizen, Mais, Tabak und Petroleum besteht, und sich die deutsche Ausfuhr nach Amerika mehr aus Industrieprodukten zusammensetzt, so besteht in Deutschland die Hoffnung, daß die sehr anpassungsfähige deutsche Industrie immer noch ein gutes Geschäft mit Amerika machen kann, wenn ihr die amerikanischen Zollsätze des Minimaltarifs bewilligt werden, wie es nun in sicherer Aussicht steht. Es ist übrigens dem befriedigenden Abschluß der deutsch-amerikanischen Handelsvertrags-Verhandlungen auch von amerikanischer Seite die größte Aufmerksamkeit gewidmet worden, und beweist dieser Umstand, daß man in Nordamerika einen hohen Wert auf die guten Beziehungen mit Deutschland legt. Die wichtigsten Verhandlungen in Sachen des neuen Handelsvertrages sind ausschließlich in Washington, der amerikanischen Bundeshauptstadt, geführt worden, und zwar hauptsächlich zwischen dem deutschen Botschafter Grafen Bernstorff und dem Vertreter des Auswärtigen Amtes der Vereinigten Staaten, Mr. Hoyt. Auch erfährt man dabei, daß der Präsident Taft persönlich wiederholt mitgewirkt hat, um die Verhandlungen zu einem günstigen Abschluß zu bringen. Mag daher das neue Handelsabkommen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten nicht nur die Handelsbeziehungen beider

Länder stützen, sondern auch dazu beitragen, das gute Verhältnis zwischen den beiden Großmächten noch weiter zu stärken.

### Sächsisches.

**Kreischa.** Am 3. Juli d. J. soll voraussichtlich der auf dem hiesigen Hauptmannsplatz (beim Erbgericht) aufzustellende, aus Mitteln des Sächsischen Kunstfonds beschaffte sogen. Hauptmannsbrunnen geweiht werden. Diesen Brunnen zu beschaffen, hat sich Gemeindevorstand Rubenke keine Mühe verdrießen lassen und es ist ihm gelungen, daß der Kunstfonds auch den Mehrbetrag für die Ausführung des Brunnens in Bronze (anstatt in Sandstein, wie ursprünglich geplant) übernimmt. In einer Zusammenkunft verschiedener Ortseinwohner wurde nun die Frage ventilirt, ob man mit der Weihe des Brunnens vielleicht ein Heimatsfest zu verbinden gedenke. Die Versammelten erklärten sich im Prinzip mit der Anregung einverstanden und soll in einer späteren Versammlung und nachdem die erforderlichen Unterlagen herbeigeschafft, weiterer Beschluß in dieser Angelegenheit gefaßt werden.

**Waxen.** In dem nahen Orte Hausdorf brach am Mittwoch früh eine bedeutende Feuersbrunst aus. Die Scheune und das Seitengebäude des Gutsbesitzers Walter stand in kurzer Zeit in Flammen und brannte bis auf die Umfassungsmauern nieder. Bei der Feuersbrunst wurden auch wertvolle landwirtschaftliche Maschinen und viele Futtermittel vernichtet. Ein der Brandstiftung verdächtiger Mann wurde verhaftet.

**Dresden.** Die Verhandlung über die Anträge betreffend die Reform der sächsischen Ersten Kammer ist nunmehr für Donnerstag nächster Woche in Aussicht genommen.